

**PARLAMENARISCHE INITIATIVE** von Werner Bosshard (SVP, Rümlang), Hansueli Züllig (SVP, Zürich) und Ernst Züst (SVP, Horgen)

betreffend Gesetz über die Versicherungskasse für das Staatspersonal (vom 6. Juni 1993)

---

Das Gesetz ist wie folgt zu ändern:

§ 5. Abs. 1 unverändert.

Die Statuten regeln die Beitrittspflicht und ihre Ausnahmen, die Aufnahmebedingungen und die Bemessungsgrundlagen. Sie legen die Leistungen der Versicherungskasse im Versicherungsfall und die Freizügigkeitsleistung beim Austritt ohne Versicherungsfall sowie die Organisation und Kontrolle der Versicherungskasse fest.

Abs. 3 unverändert.

§ 5a. Die Beiträge des Staates und der Versicherten sind gleich.

Werner Bosshard  
Hansueli Züllig  
Ernst Züst

49/2004

Begründung:

Die bisherige Praxis, bei der die Beiträge des Staates mit 60% und der Versicherten mit 40% in den Statuten festgelegt sind, hat schon immer eine ungerechtfertigte Bevorzugung des staatlichen Personals gegenüber den rund drei Vierteln aller Erwerbstätigen dargestellt, welche in der Privatwirtschaft tätig sind. Dort werden die Beiträge in der Regel zu 50% vom Arbeitgeber und zu 50% vom Arbeitnehmer bezahlt. Mit dieser Massnahme kann der Staatshaushalt dauernd um jährlich 45 Millionen Franken entlastet werden.

Die dauernde Umverteilung von den in der Privatwirtschaft tätigen Personen zu den Staatsangestellten ist nicht mehr zeitgemäss und muss abgeschafft werden. Diese Massnahme wird nicht nur den Staat, sondern auch viele andere dieser Versicherungskasse angeschlossene Arbeitgeber wie zum Beispiel viele Gemeinden entlasten.